

ständiger zentraler Staatsorgane und dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt

- für alle zum Verantwortungsbereich des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft gehörenden landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, gärtnerischen Produktionsgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer, volkseigenen Betriebe, Kooperationsgemeinschaften und Einrichtungen der Landwirtschaft (im folgenden LPG, GPG und VEG genannt) sowie Wirtschaftsorgane dieses Verantwortungsbereiches, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten,
- für alle zum Verantwortungsbereich des Zentralvorstandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe gehörenden Betriebe, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten — außer Molkereigenossenschaften — (im folgenden Betriebe der VdgB genannt),

soweit sie nicht bereits durch Anordnungen zur Verordnung vom 12. Mai 1966 zur Einführung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik verpflichtet wurden.

I.

Aufgaben

§ 2

(1) Mit dem einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik ist der notwendige zahlenmäßige Informationsbedarf der LPG, GPG und VEG, der Betriebe der VdgB sowie der Staats- und Wirtschaftsorgane über den Reproduktionsprozeß mit hoher Aussagekraft unter rationeller Anwendung der eingesetzten Systeme der maschinellen und elektronischen Datenverarbeitung zu sichern. Dabei sind

- die Bereitstellung von Ausgangsmaterial für die Prognose, die Perspektiv- und Jahresplanung sowie andere Leitungsentscheidungen,
- die Ermittlung des Ergebnisses für die LPG, GPG, VEG und Betriebe der VdgB, für die Verantwortungsbereiche und für Haupterzeugnisse bzw. Hauptleistungen sowie der Nachweis der Verwendung des Gewinnes,
- die Kontrolle und Analyse der Plandurchführung und der Erfüllung der inner- und zwischenbetrieblichen Verträge,
- die Schaffung der Voraussetzungen zur Planung, Kalkulation und Abrechnung von Haupterzeugnissen bzw. Hauptleistungen entsprechend dem erreichten Entwicklungsstand,
- der Nachweis des Bestandes und der Entwicklung des staatlichen und genossenschaftlichen Eigentums zu gewährleisten.

(2) Durch das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik sind zahlenmäßig widerzuspiegeln und dazustellen:

- der Reproduktionsprozeß insgesamt und in seinen einzelnen Phasen, in seinen Zusammenhängen und Verflechtungen,

- die Wirkungsweise ökonomischer Gesetze, insbesondere ihre Ausnutzung durch die Anwendung ökonomischer Hebel,
- volkswirtschaftlich wichtige Proportionen,
- die einzelnen Elemente des Reproduktionsprozesses, ihre Veränderung und Effektivität sowie die Ausnutzung der Fonds.

(3) Auf der Grundlage dieser exakten Erfassung aller wirtschaftlichen Vorgänge ist das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik als wichtiges Instrument zu nutzen, die sozialistische Betriebswirtschaft im Komplex durchzusetzen und die freiwillige Zusammenarbeit der LPG, GPG und VEG in ihren Kooperationsgemeinschaften zu fördern, um alle Reserven für die Steigerung der Produktion, Erhöhung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten zu erschließen. Ausgehend von den jeweiligen Bedingungen und unter Berücksichtigung des differenzierten Entwicklungsstandes ist das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in den LPG, GPG und VEG schrittweise einzuführen.

II.

Aufbau und Inhalt

§ 3

Bestandteile

Zum einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik gehören:

- Definitionen von Kennziffern und Begriffen
- volkswirtschaftliche Systematiken und Nomenklaturen
- betriebliche Erfassung und Aufbereitung
- Grundsätze der Bewertung
- Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit
- Grundsätze der innerbetrieblichen Information
- Berichterstattung.

§ 4

Definitionen von Kennziffern und Begriffen

Die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik auf der Grundlage der Anordnung vom 23. Februar 1965 über die einheitliche Anwendung von Kennziffern und Begriffen in Planung und Statistik (GBl. III S. 25) neu herausgegebenen Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik* sind bei der Einführung und Durchsetzung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik im Geltungsbereich dieser Anordnung verbindlich anzuwenden.

§ 5

Volkswirtschaftliche Systematiken und Nomenklaturen

(1) Die Datenerfassung und -aufbereitung im einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik hat auf der Grundlage der von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik verbindlich festgelegten volkswirtschaftlichen Systematiken und Nomenklaturen zu erfolgen.

(2) Der Vorsitzende des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Erste Sekretär des Zentralvorstandes der Vereinigung der gegen-

* zu beziehen über den Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696